

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung Geowissenschaften/Mineralogie an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang und das Nebenfach

Vom 17. Juli 1997

Gemäß § 91 Abs.1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 17. Juli 1997 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Lehrformen
- § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienablauf und Studienfachberatung

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im Diplomstudiengang Mineralogie

- § 8 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

Teil 3 Hauptstudium Mineralogie im Diplomstudium

- § 10 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Teil 4 Mineralogie als Wahlpflicht- und Nebenfach

- § 11 Gliederung des Studiums
- § 12 Geowissenschaften als Pflichtfach für Geoökologen im Grundstudium
- § 13 Mineralogie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung im Hauptstudium
- § 14 Mineralogie als Wahlpflichtfach (6 SWS Variante)
- § 15 Mineralogie als Nebenfach (20 SWS Variante) im Grundstudium
- § 16 Mineralogie als Nebenfach im Hauptstudium
- § 17 Mineralogie als Nebenfach (40 SWS Variante) im Grundstudium
- § 18 Mineralogie als Nebenfach im Hauptstudium

Teil 5 Schlußbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und der Diplomprüfungsordnung Geowissenschaften vom 17. Juli 1997 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geowissenschaften/Mineralogie im Diplomstudiengang und im Nebenfach Mineralogie anderer Diplomstudiengänge.

§ 2 Ausbildungsziele und Einsatzmöglichkeiten

Gesteine, Minerale und Fossilien sind natürliche Archive der Entwicklungsgeschichte der Erde. Das Studium der geologischen Vergangenheit führt zu einem Verständnis des Systems Erde, der komplexen Wechselwirkung einzelner Komponenten und deren zeitliche Variabilität. Geowissenschaftler befassen sich daher mit dem strukturellen Aufbau, der Zusammensetzung sowie der ökonomischen Bedeutung der Erdkruste, den Transportvorgängen fester und flüssiger Stoffe an der Erdoberfläche sowie in der Erdkruste und im Erdmantel, den physikalischen und chemischen Prozessen bei der Entstehung von Gebirgen und Ozeanbecken sowie der Entwicklung der Erde unter paläoökologischen Gesichtspunkten. Weitere wichtige Problemkreise sind die Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft durch Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, katastrophale Massenbewegungen, die Folgen rascher Klimawechsel sowie Umweltschäden. Das Ziel ist hier die Vorhersage von Naturkatastrophen und eine Einschätzung der Risiken, um ökologische und ökonomische Schäden zu vermeiden oder zu minimieren. Bei der Lösung dieser aktuellen Fragen wird es für die Geowissenschaftler in Zukunft immer wichtiger sein, Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, eine umfassende Ausbildung in den Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik zu erfahren und neue, forschungsorientierte Aspekte der Geowissenschaften in der Ausbildung zu studieren. Hierzu gehören die selbständige Durchführung von Projekten, das Anfertigen von Berichten und Präsentationen sowie eine Ausbildung in der Benutzung von elektronisch verfügbaren geologischen Datenbanken. Die Bedeutung von Datenbanken und die große Verbreitung von digital gespeicherten Satellitendaten in Forschung, Wirtschaft und Planungsstellen der Länder und Kommunen sind außerdem Ausdruck der zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen den geowissenschaftlichen Teildisziplinen.

Aus diesen Gründen wurde an der Universität Potsdam ein neues Konzept für das Studium der Geowissenschaften entwickelt, das sich an die Empfehlung geowissenschaftlicher Gremien zur Umstrukturierung der Ausbildungsrichtlinien an deutschen Hochschulen anlehnt. Das Fach setzt sich aus einem gemeinsamen Grundstudium der Fächer Geologie, Mineralogie und

Geophysik sowie Mathematik, Physik und Chemie zusammen. Im Hauptstudium erfolgt dann die Spezialisierung im Hauptfach Mineralogie. Ziel ist es, vor dem Hintergrund einer internationalisierten Wissenschaft und Arbeitsmarktsituation eine optimale Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität der Absolventen sicherzustellen, die in den unterschiedlichsten Bereichen der freien Wirtschaft, Behörden, Forschungseinrichtungen und Universitäten Anstellungen finden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

Für die Aufnahme des Studiums der Geowissenschaften ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß notwendig. Gute Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften sowie der englischen Sprache begünstigen ein erfolgreiches Studium.

§ 4 Lehrformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

- durch die Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
- durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- durch eigenständige wissenschaftliche Arbeiten.

(2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kartierkurse und Exkursionen. Für die Ausbildung in Mineralogie sind Praktika, Exkursionen und Kartierkurse von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) In Vorlesungen wird ein Überblick über die methodischen Grundlagen, spezielle Stoffgebiete und Forschungsprobleme in den Geowissenschaften vermittelt. Vorlesungen sind entweder obligatorisch oder werden neben Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen als fakultative Lehrveranstaltungen zur Abrundung der Kenntnisse in den geowissenschaftlich-mineralogischen Arbeitsgebieten empfohlen. Die Vorlesungsteilnahme bedarf der Nachbereitung im Selbststudium, das durch geeignete Literaturangaben unterstützt wird. Im Grundstudium überwiegen Grund- oder Überblicksvorlesungen, im Hauptstudium spezielle Vorlesungen im Hauptfach Mineralogie und je zwei Wahlpflichtfächern aus einer Auswahl von 4 Fachgebieten (Geologie, Geophysik, Chemie und Physik).

(4) Seminare werden als obligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden exemplarisch Themenbereiche behandelt und die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet. Die Studierenden beteiligen sich durch Referate und Diskussionen.

(5) In Übungen wird der Stoff einer Vorlesung auf konkrete Beispiele angewendet.

(6) Praktika dienen der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung von geowissenschaftlichen Aufgaben.

(7) Bei den Lehrveranstaltungen nach freier Wahl steht das gesamte Angebot der Universität einschließlich desjenigen der Geowissenschaften zur Verfügung. Zu den frei wählbaren Veranstaltungen können Prüfungen (Zusatzprüfungen) nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgelegt werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Nachweis über die frei gewählten Lehrveranstaltungen zu führen (16 SWS). Es wird empfohlen, diese Veranstaltungen während des Hauptstudiums zu belegen.

(8) Zur Ausbildung in Mineralogie gehören Gelände-Exkursionen (siehe Studienplan).

§ 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit in Verbindung mit der effektiven Gestaltung des Mineralogie-Studiums erweist es sich als zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen der einzelnen Teildisziplinen vor allem im Grundstudium in einer bestimmten Reihenfolge zu besuchen, da ihre Inhalte vielfach aufeinander aufbauen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Regelstudienplan, nach dem auch der Stundenplan der Geowissenschaften erstellt wird (siehe Tabellen 1 und 2).

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen für die Ausbildung in den Geowissenschaften und der Studienordnung Geowissenschaften/ Mineralogie können durch den Prüfungsausschuß Geowissenschaften die Regelstudienpläne Geowissenschaften/ Mineralogie neuen Ausbildungsbedingungen angepaßt werden.

§ 6 Nachweis des erfolgreichen Studiums

(1) Die erfolgreiche Arbeit und regelmäßige Teilnahme in Praktika, Übungen und Seminaren wird durch einen Praktikums-, Übungs- bzw. Seminarschein dokumentiert. Bestandene Klausuren werden durch einen Leistungsschein bestätigt. Es handelt sich in diesen Fällen um einen benoteten Leistungsnachweis (Leistungsschein, LS), Teilnahme-scheine (T) werden dagegen für die Teilnahme an sämtlichen Exkursionen, fakultativen Veranstaltungen sowie an Pflichtveranstaltungen ohne geforderten Leistungsnachweis vergeben. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt die/der Verantwortliche die Bedingungen für den Erwerb des Scheines fest.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des Grund- bzw. des Hauptstudiums ist eine bestimmte

Anzahl von Leistungsnachweisen notwendig (Tabellen 1-3).

(3) Zusätzliche Leistungen können durch Leistungsnachweise bescheinigt werden.

§ 7 Studienablauf und Studienfachberatung

(1) Das Studium der Mineralogie gliedert sich in das interdisziplinäre Grundstudium Geowissenschaften von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das fünfsemestrige Hauptstudium im Fach Mineralogie, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Mineraloge bzw. Diplom-Mineralogin (abgekürzt: Dipl.-Min.).

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern

- Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik)
- Physik
- Mathematik
- Anorganische Chemie

Die Prüfung auf dem Gebiet der Mineralogie beinhaltet auch Vorlesungsinhalte aus dem Fach Chemie.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen

- Petrologie
 - Geochemie
- und zwei wählbaren Wahlpflichtfächern

- Geologie
- Geophysik
- Chemie
- Physik

und der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten; eine Verlängerung von 3 Monaten kann beantragt werden.

(5) Die Meldung zur Diplomprüfung setzt eine selbstständig durchgeführte Geländearbeit oder Laborarbeit voraus. Der Leistungsnachweis wird in Form eines Kartier- oder Laborberichtes erbracht.

(6) Die mündlichen Fachprüfungen werden nach erfolgreicher Beendigung der Geländekartierung oder nach Annahme des Laborberichtes sowie der notwendigen Leistungsnachweise für die Diplomprüfung am Ende des achten Semesters abgelegt. Das Thema der Diplomarbeit

wird im Anschluß vergeben. Die Bearbeitung des Diplomthemas erfolgt im neunten Semester und ist integraler Bestandteil des Studiums.

(7) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei Entscheidungen zum Studienablauf, bei der Aufstellung der individuellen Studienpläne, bei der Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei anderen persönlichen Studienproblemen.

(8) Jeder Studierende hat im Grund- und Hauptstudium jeweils eine Pflichtstudienfachberatung wahrzunehmen. Hierzu wird zu Beginn eines jeden Semesters im Einschreibezentrum eine Veranstaltung zur Studienfachberatung angeboten.

Teil 2 Grundstudium Geowissenschaften im Diplomstudiengang Mineralogie

§ 8 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium wird in den Teilgebieten Geologie, Mineralogie und Geophysik ein Überblick über die Geowissenschaften vermittelt und die Grundlage für vertiefende Studien im Hauptstudium gelegt. Daneben wird das obligatorische Studium der Mathematik, Physik und Chemie durchgeführt.

(2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen (siehe Tabellen 1+2):

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|-------------------------------------------|-----|----|
| Einf. i. d. Geowissenschaften + Praktikum | 7 | 1 |
| Geologie | 7 | 3 |
| Mineralogie | 9 | 2 |
| Geophysik | 6 | 1 |
| Chemie | 14 | 2 |
| Physik | 20 | 2 |
| Mathematik | 20 | 2 |
| | 83 | 13 |

§ 9 Lehrstoff und Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Das Fundament des geowissenschaftlichen Grundstudiums wird durch die Einführungsvorlesung "Geowissenschaften" sowie durch weitere Vorlesungen, Übungen, Praktika, Kartierkurse und Exkursionen in den Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik gebildet.

Im Bereich der **Geologie** werden Fragestellungen exogener und endogener Dynamik prozessorientiert behandelt (Erosion, Sedimentation, Massenbewegungen, Grundwasser, Vulkanismus, Plattentektonik), weiterhin wird die Entwicklungsgeschichte der Erde unter evolutionsbiolo-

gischen und plattentektonischen Gesichtspunkten vorgestellt. In der **Mineralogie** werden Mineralien und Gesteine im Zusammenhang mit magmatischen, metamorphen und sedimentären Prozessen behandelt und in ihrer Bedeutung als Bauelemente der Erdkruste sowie ihre Rolle bei Transportvorgängen in der Erde bewertet. Die **Geophysik** - Ausbildung befaßt sich mit den physikalischen Eigenschaften der festen Erde (Schwerefeld, Magnetfeld, Erdbeben, Erforschung des Erdinneren durch seismische Wellen) sowie mit der Anwendung geophysikalischer Techniken zur Suche von Minerallagerstätten, Ölvorkommen und Grundwasser. In den drei Teildisziplinen sind insgesamt 6 Leistungsnachweise zu erbringen (§ 8 Abs. 2 sowie Tabelle 1), daneben besteht Teilnahmepflicht an 12 geologischen Exkursionstagen, an einem achttägigen geowissenschaftlichen Geländepraktikum, an der Übung zur Grundvorlesung Einführung in die Geowissenschaften sowie am Geowissenschaftlichen Seminar I. Die zu erbringenden Leistungs- und Teilnahme-scheine sind Voraussetzung der Meldung zum Vordiplom. Diese Prüfung wird als gemeinsame Prüfung in den drei Teildisziplinen Geologie (mit Paläontologie), Mineralogie und Geophysik innerhalb von 30 bis maximal 40 Minuten abgenommen.

(2) In der **Mathematik**-Ausbildung wird im dreisemestrigen Kurs Mathematik für Physiker und andere Naturwissenschaftler (Mathematik I-III) mit wesentlichen Denkweisen und Verfahren der analytischen Methode und der linearen Algebra und Elemente der numerischen Mathematik vertraut gemacht. In allen Kursen werden Klausuren geschrieben, in denen mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht werden müssen. Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren der Kurse Mathematik I-III wird ein Leistungsschein vergeben. Ein weiterer Leistungsschein wird nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs Stochastik für Physiker und Naturwissenschaftler vergeben. Inhalt der Prüfung in Mathematik ist der Kurs Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler (I-III). Allerdings sind beide Leistungsscheine die Zulassungsvoraussetzung zum Vordiplom.

(3) Im Pflichtfach **Physik** werden Vorlesungen im Bereich Experimentalphysik (I-III) sowie eine Vorlesung auf dem Gebiet der Theoretischen Physik absolviert. Leistungsnachweise werden vergeben bei erfolgreicher Teilnahme am Physikalischen Anfängerpraktikum I (1 LN) sowie in der Übung zur Theoretischen Physik (1 LN).

(4) Im Prüfungsfach **Chemie** werden Kenntnisse in Allgemeiner und Anorganischer Chemie erworben. Begleitend zu den Vorlesungen werden Praktika als Pflichtbestandteil der Ausbildung durchgeführt; bei erfolgreicher Teilnahme werden die Praktika mit je einem Leistungsschein bewertet, die theoretische Grundlagen für die Praktika werden in einer Klausur geprüft; beide Scheine werden bei der Meldung zum Vordiplom vorgelegt.

Teil 3 Hauptstudium Mineralogie im Diplomstudiengang

§ 10 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Neben der Fortsetzung der Studien in den Hauptfächern Petrologie und Geochemie erfolgt im Hauptstudium eine Spezialisierung in zwei Wahlpflichtfächern. Typisch für das Hauptstudium ist die eigenverantwortliche Gestaltung des Studiums im Rahmen von wahlobligatorischen Veranstaltungen. 16 SWS können hierbei als frei wählbare Veranstaltungen entsprechend der eigenen Interessenlage und Vorstellungen über den späteren Berufseinsatz ausgewählt werden.

(2) In den Wahlpflichtfächern werden jeweils zwei Vertiefungsrichtungen aus vier angebotenen Fächern gewählt:

- Geologie
- Geophysik
- Chemie
- Physik

Diese Liste kann durch den Prüfungsausschuß Geowissenschaften geändert werden.

(3) Das Hauptstudium Mineralogie umfaßt die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen:

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|----------------------------------------------------------------------|-----|----|
| als zwei Hauptfächer: | | |
| Petrologie und Geochemie | 39 | 8 |
| Zwei Wahlpflichtfächer sind aus den folgenden Bereichen auszuwählen: | | |
| Geologie | 11 | 3 |
| Geophysik | 11 | 3 |
| Chemie | 11 | 3 |
| Physik | 11 | 3 |
| Frei wählbare Lehrveranstaltungen | 16 | |

Die Fächerkombinationen sind in Tabelle 3 mit den entsprechenden Leistungsnachweisen aufgeführt. Das Vorlesungsangebot kann den Gegebenheiten entsprechend jederzeit angepasst werden.

Teil 4 Mineralogie als Wahlpflicht- und Nebenfach sowie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung

§ 11 Gliederung des Studiums

(1) Studierende der Geoökologie nehmen während des Grundstudiums zusammen mit den Studierenden des Faches Geowissenschaften an der vierstündigen Einführungsvorlesung teil (Einführung in die Geowissenschaften I und II) und erbringen Leistungsnachweise über die

erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung zur Mineral- und Gesteinsbestimmung und einer Klausur zur Einführungsvorlesung (**Pflichtfach**). Beide Veranstaltungen sind Voraussetzung für den Besuch weiterführender Veranstaltungen in der **wahlobligatorischen Vertiefung** während des Hauptstudiums. Im Hauptstudium werden Vorlesungen, Praktika und Exkursionen aus dem Gesamtgebiet des Studienganges Mineralogie belegt; es sind hierbei Veranstaltungen mit einem Umfang von **16 SWS** erforderlich.

(2) Studierende mit dem **Wahlpflichtfach Mineralogie (Gesamtstundenumfang 6 SWS)** belegen die vierstündige Einführungsvorlesung (Mineralogie I und II) sowie eine weitere Vorlesung freier Wahl und erbringen einen LN über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Einführungsvorlesung.

(3) Studierende mit dem **Wahlpflichtfach Mineralogie** aus dem Bereich der Geowissenschaften (**Gesamtstundenumfang 11 SWS**) erbringen insgesamt 3 LN.

(4) Studierende mit dem **Nebenfach Mineralogie (Gesamtstundenumfang 20 SWS)** belegen im Grund- und Hauptstudium je 10 SWS und erbringen insgesamt 4 LN.

(5) Studierende mit dem **Nebenfach Mineralogie (Gesamtstundenumfang 40 SWS)** belegen im Grundstudium 18 SWS und im Hauptstudium 22 SWS. Es werden insgesamt 7 LN erbracht.

(6) Bei allen Formen dieser Nebenfachausbildung werden neben obligatorischen Kursen auch Veranstaltungen freier Wahl angeboten, die aus allen Teildisziplinen der Geowissenschaften gewählt werden können.

(7) Veranstaltungen und LN im Wahlpflichtfach Geologie für Studierende, die im Hauptfach Geophysik oder Geologie studieren, sind in den entsprechenden Studienordnungen dieser Fächer aufgeführt.

§ 12 Geowissenschaften als Pflichtfach für Geoökologen im Grundstudium

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|----------------------------------------|--------------|-------------|
| Einführung in die Geowissenschaften I | 2 | |
| Einführung in die Geowissenschaften II | 2 | LS |
| Mineral- und Gesteinsbestimmung | 1 | PS |
| | 5 SWS | 2 LN |

§ 13 Mineralogie als wahlobligatorische Vertiefungsrichtung im Hauptstudium (Geoökologen)

(1) Es werden insgesamt 16 SWS mit Veranstaltungen aus dem regulären Angebot der Geowissenschaften belegt und zwei benotete Leistungsnachweise erbracht.

(2) Die Diplom-Prüfung im Wahlpflichtfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf zwei wählbare Vorlesungskomplexe (Petrologie-Geochemie), die mit den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern abgesprochen werden.

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|------------------------------------------|---------------|-------------|
| Radiometrische Altersbestimmung | 1 | |
| Gefügekunde | 2 | |
| Phasenpetrologie | 2 | |
| Spezialvorlesung Magmatismus/Vulkanismus | 1 | |
| Röntgenographische Pulvermethoden | 2 | |
| Lagerstättenkunde | 1 | |
| Geochemie I | 2 | LS |
| Geochemie II | 2 | LS |
| Isotopengeochemie | 2 | |
| Umweltgeochemie | 1 | PS |
| Umweltgeochemisches Praktikum | 5 Tage | |
| Exkursionen | 8 Tage | |
| | 16 SWS | 2 LN |

§ 14 Mineralogie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 6 SWS)

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|----------------------------|--------------|-------------|
| Mineralogie I | 2 | |
| Mineralogie II | 2 | LS |
| Vorlesung nach freier Wahl | 2 | |
| | 6 SWS | 1 LN |

§ 15 Mineralogie als Wahlpflichtfach (Stundenumfang 11 SWS) für Geowissenschaftler

Obligatorische Lehrveranstaltungen

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|-----------------------------------|-----|----|
| Röntgenographische Pulvermethoden | 2 | |
| Lagerstättenkunde | 2 | |

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|-----------------------------------------|----------|------|
| Geochemie I | 2 | LS |
| Geochemie II | 2 | LS |
| Radiometrische Altersbestimmung | 1 | |
| Umweltgeochemie | 2 | |
| Umweltgeochemisches Geländepraktikum | 3-5 Tage | PS |
| Mineralogisch-petrographische Exkursion | 8 Tage | |
| Praktikum Analytische Geochemie I | 5 Tage | |
| | 11 SWS | 3 LN |

§ 16 Mineralogie als Nebenfach (Stundenumfang 20 SWS) im Grundstudium

Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) In der Nebenfach-Ausbildung werden im Grundstudium die vierstündige Einführungsvorlesung, eine Übung zur Mineral- und Gesteinsbestimmung sowie ein Praktikum zu Geologischen Karten und Profilen belegt. Im Praktikum und in der Übung wird je ein Leistungsschein erbracht.

(2) Die Vordiplom-Prüfung beinhaltet den Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|----------------------------------------|----------|------|
| Mineralogie I | 2 | |
| Mineralogie II | 2 | |
| Mineral- und Gesteinsbestimmung | 1 | ÜS |
| Übung Geologische Karten und Profile I | 2 | PS |
| Magmatische Petrologie | 2 | |
| Radiometrische Altersbestimmung | 1 | |
| Exkursionen | (3 Tage) | |
| | 10 SWS | 2 LN |

§ 17 Mineralogie als Nebenfach im Hauptstudium

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|------------------------------------------|--------|------|
| Geochemie I | 2 | |
| Geochemie II | 2 | |
| Umweltgeochemie | 1 | LS |
| Analytische Geochemie | 1 | |
| Umweltgeochemisches Praktikum | 5 Tage | PS |
| Spezialvorlesung Magmatismus/Vulkanismus | 2 | |
| Vorlesung nach freier Wahl | 2 | |
| | 10 SWS | 2 LN |

§ 18 Mineralogie als Nebenfach (Stundenumfang 40 SWS) im Grundstudium

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|------------------------------------------|--------|------|
| Mineralogie I | 2 | |
| Mineralogie II | 2 | LS |
| Mineral- und Gesteinsbestimmung | 1 | ÜS |
| Übung Geologische Karten und Profile I | 2 | PS |
| Magmatische Petrologie | 2 | |
| Radiometrische Altersbestimmung | 1 | |
| Geochemie I | 2 | |
| Geochemie II | 2 | |
| Spezialvorlesung Magmatismus/Vulkanismus | 2 | |
| Vorlesung nach freier Wahl | 2 | |
| | 18 SWS | 3 LN |

§ 19 Mineralogie als Nebenfach im Hauptstudium

| Lehrveranstaltung | SWS | LN |
|----------------------------|-----|----|
| Gefügekunde | 2 | ÜS |
| Petrologie I | 2 | |
| Petrologie II | 2 | |
| Kristalloptik I | 2 | |
| Kristalloptik II | 2 | |
| Kristallchemie | 2 | |
| Lagerstättenkunde | 1 | |
| Isotopengeochemie | 2 | |
| Geochemische Modellierung | 2 | |
| Umweltgeochemie | 1 | LS |
| Analytische Geochemie | 1 | |
| Vorlesung nach freier Wahl | 2 | |
| Vorlesung nach freier Wahl | 2 | |

Praktika und Exkursionen (vorlesungsfreie Zeit)

| | | |
|-------------------------------|--------|------|
| Umweltgeochemisches Praktikum | 5 Tage | PS |
| Petrographisches Praktikum | 4 Tage | |
| Röntgenographische Übung | 3 Tage | ÜS |
| | 23 SWS | 4 LN |

Teil 5 Schlußbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Tabelle 1: Pflicht-Lehrveranstaltungen im Grundstudium Geowissenschaften
(Geologie, Mineralogie, Geophysik)**

| | Lehrveranstaltung | *SWS | *LN |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|-----|
| Geowissenschaften: | | | |
| Einführung in die Geowissenschaften I mit Übungen | (V + Ü) | 2+2 | ÜS |
| Einführung in die Geowissenschaften II | (V) | 2 | |
| Geowissenschaftliches Seminar I | (Ü) | 1 | ÜS |
| Geologie: | | | |
| Sedimentologie I | (V) | 2 | |
| Erdgeschichte | (V) | 2 | |
| Paläontologie | (V) | 2 | |
| Paläontologisches Praktikum | (Ü) | 1 | PS |
| Mineralogie: | | | |
| Mineralogie I | (V) | 2 | |
| Mineralogie II | (V) | 2 | |
| Kristallographie I | (Ü) | 2 | PS |
| Kristallographie II | (Ü) | 1 | PS |
| Petrographie magmatischer Gesteine | (V) | 1 | |
| Petrographie metamorpher Gesteine | (V) | 1 | |
| Geophysik: | | | |
| Einführung in die Allgemeine Geophysik I | (V) | 2 | |
| Einführung in die Allgemeine Geophysik II | (V) | 2 | |
| Einführung in die Angewandte Geophysik | (V) | 2 | |
| Geophysikalisches Praktikum I (5 Tage) | | | PS |
| Chemie: | | | |
| Anorganische Chemie I | (V) | 4 | |
| Anorganische Chemie II | (V) | 3 | |
| Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil) | (P) | 3 | PS |
| Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil) | (P) | 4 | PS |
| Physik: | | | |
| Experimentalphysik I | (V) | 4 | |
| Experimentalphysik II | (V) | 4 | |
| Experimentalphysik III | (V) | 4 | |
| Physikalisches Praktikum | (P) | 4 | PS |
| Theoretische Physik | (V + Ü) | 3+1 | LS |
| Mathematik: | | | |
| Grundkurs Mathematik I | (V + Ü) | 5+3 | |
| Grundkurs Mathematik II | (V + Ü) | 4+1 | LS |
| Grundkurs Mathematik III | (V + Ü) | 2+1 | |
| Stochastik | (V + Ü) | 3+1 | LS |
| | | 83 SWS | |
| Exkursionen, Praktika | | | |
| Anfängerexkursionen (12 Tage), auf Wochenenden verteilt | | | |
| Geologisch-petrologische Geländeübung (10 Tage) | | | PS |
| Geowissenschaftliches Geländepraktikum (Petrographie/Stratigraphie, 8 Tage) | | | T |
| Übung Geologische Karten und Profile (5 Tage) | | | PS |

*SWS Semesterwochenstunden

*LN Leistungsnachweise

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

T Teilnahme

PS Praktikumsschein

LS Leistungsschein

ÜS Übungsschein

Tabelle 2: Regelstudienplan Geowissenschaften (Grundstudium)

Wintersemester I

| | | |
|--------------------------------------------------------------------|---------|-----|
| Einführung in die Geowissenschaften I | (V + Ü) | 2+2 |
| Mineralogie I (Allgem. Mineralogie - Kristallographie) | (V) | 2 |
| Kristalloptik I (Einführung in die Theorie und Praxis) (Blockkurs) | (Ü) | 2 |
| Anorganische Chemie I | (V) | 4 |
| Anorganisch-chemisches Praktikum I (Qual. Teil) | (P) | 3 |
| Grundkurs Mathematik I | (V + Ü) | 5+3 |
| Experimentalphysik I | (V) | 4 |

27 Pflichtstunden

Anfänger-Exkursion (2 Tage)

2 Tage

Sommersemester I

| | | |
|-------------------------------------------------------|---------|-----|
| Einführung in die Geowissenschaften II | (V) | 2 |
| Mineralogie II (Spez. Mineralogie, Mineralbestimmung) | (V) | 2 |
| Kristalloptik II (Gesteinsbildende Minerale) | (Ü) | 1 |
| Anorganische Chemie II | (V) | 3 |
| Anorganisch-chemisches Praktikum II (Quant. Teil) | (P) | 4 |
| Grundkurs Mathematik II | (V + Ü) | 4+1 |
| Experimentalphysik II | (V) | 4 |

21 Pflichtstunden

Anfängerexkursionen (Wochenenden, 5 Tage)

Übung Geologische Karten und Profile (5 Tage, Vorbereitung für den Geländekurs)

Geowissenschaftliches Geländepraktikum (4 Tage)

14 Tage

Wintersemester II

| | | |
|------------------------------------------|---------|-----|
| Einführung in die Allgemeine Geophysik I | (V) | 2 |
| Sedimentologie I | (V) | 2 |
| Geowissenschaftliches Seminar I | (Ü) | 1 |
| Petrographie magmatischer Gesteine | (V) | 1 |
| Grundkurs Mathematik III | (V + Ü) | 2+1 |
| Experimentalphysik III | (V) | 4 |
| Physikalisches Praktikum | (P) | 4 |
| Paläontologie | (V) | 2 |
| Paläontologisches Praktikum | (Ü) | 1 |

20 Pflichtstunden

Geologisch-petrologische Geländeübung

10 Tage

Sommersemester II

| | | |
|-------------------------------------------|---------|-----|
| Einführung in die Allgemeine Geophysik II | (V) | 2 |
| Petrographie metamorpher Gesteine | (V) | 1 |
| Einführung in die Angewandte Geophysik | (V) | 2 |
| Stochastik | (V + Ü) | 3+1 |
| Theoretische Physik | (V + Ü) | 3+1 |
| Erdgeschichte | (V) | 2 |

15 Pflichtstunden

Anfängerexkursionen (Wochenenden) (5 Tage)

Geophysikalisches Geländepraktikum (5 Tage)

10 Tage

83 SWS insgesamt

Tabelle 3: Pflicht-Lehrveranstaltungen im Hauptstudium Mineralogie - Petrologie - Geochemie

Mineralogie - Petrologie - Geochemie:

| | | | |
|-------------------------------------------------------------|----------|-----|----|
| Analytische Geochemie/Instrumentelle Analytik | (V) | 1 | T |
| Auflicht-/Erzmikroskopie | (Ü) | 2 | |
| Gefügekunde | (V+Ü) | 1+1 | |
| Geochemie I | (V) | 2 | LS |
| Geochemie II | (V) | 2 | LS |
| Geochemische Modellierung | (V+Ü) | 1+1 | |
| Geowissenschaftliches Seminar II | (S) | 1 | T |
| Gesteins - Fluid Interaktion, Geoch. Hydrothormaler Systeme | (V) | 1 | |
| Isotopengeochemie | (V) | 2 | LS |
| Kristallchemie mit Übungen | (V+Ü) | 1+1 | |
| Kristalloptik III (magmatische Gesteine) | (Ü) | 2 | |
| Kristalloptik IV (metamorphe Gesteine) | (Ü) | 2 | |
| Lagerstättenkunde | (V) | 1 | |
| Petrologie I Thermodynamik in den Erdwissenschaften | (V+Ü) | 1+1 | LS |
| Petrologie II Wärme & Massentransport | (V+Ü) | 1+1 | LS |
| Phasenpetrologie | (V+Ü) | 1+1 | LS |
| Physikalische Chemie I | (V+Ü) | 2+2 | LS |
| Radiometrische Altersbestimmung | (V) | 1 | |
| Röntgenographische Pulvermethoden | (V+Ü) | 1+1 | PS |
| Spezialvorlesung Magmatismus/Vulkanismus | (V) | 1 | |
| Technische Mineralogie I | (V) | 1 | |
| Technische Mineralogie II | (V) | 1 | |
| Umweltgeochemie | (V) | 1 | |
| Praktikum Analytische Geochemie I (vorlesungsfreie Zeit) | 5 Tage | | T |
| Praktikum Analytische Geochemie II (vorlesungsfreie Zeit) | 5 Tage | | T |
| Umweltgeochemisches Geländepraktikum (vorlesungsfreie Zeit) | 3-5 Tage | | |
| Industrie-Exkursionen | 3 Tage | | |
| Mineralogisch-petrographische Exkursion | 8 Tage | | |

39 SWS **8 LN**

Wahlpflichtfach Geologie

| | | | |
|-------------------------------|---------------|-----|----|
| Rheologie | (V) | 2 | |
| Strukturgeologie I | (V+Ü) | 2+2 | PS |
| Strukturgeologie II | (V+Ü) | 1+2 | ÜS |
| Geodynamik, Neotektonik | (V) | 2 | |
| Diplom-Kartierung | min. 4 Wochen | | PS |
| Strukturgeologische Exkursion | 3-5 Tage | | |

11 SWS **3 LN**

Wahlpflichtfach Geophysik

| | | | |
|------------------------------------|-------|-----|----|
| Plattentektonik | (V) | 2 | |
| Geophysikalisches Feldpraktikum II | (P) | 3 | PS |
| Seismologie | (V+Ü) | 2+1 | PS |
| Vorlesung nach freier Wahl | (V) | 3 | LS |

11 SWS **3 LN**

Wahlpflichtfach Chemie

| | | | |
|-------------------------------------|-------|-----|----|
| Einführung in die organische Chemie | (V+Ü) | 2+2 | PS |
| Physikalische Chemie II | (V+Ü) | 2+2 | PS |
| Vorlesung nach freier Wahl | (V) | 3 | LS |

11 SWS **3 LN**

Wahlpflichtfach Physik

| | | | |
|--------------------------------------------------|-------|---|----|
| Vorlesung aus dem Bereich Kristallographie | (V/Ü) | 2 | PS |
| Vorlesung aus dem Bereich Materialwissenschaften | (V/Ü) | 2 | T |
| Vorlesung aus dem Bereich nicht lineare Dynamik | (V/Ü) | 2 | |
| Vorlesung nach freier Wahl | (V) | 5 | LS |

11 SWS **3 LN**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie in den Geowissenschaften der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 17. Juli 1997 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 21 Formen der Diplomprüfung
- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Diplom-Mineraloge bzw. Diplom-Mineralogin (Dipl.-Min.)

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Studiengänge Geologie, Mineralogie und Geophysik (Geowissenschaften) wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß bestellt, dem neben Vertretern der Gruppe der Professoren eine/ein wissenschaftliche/ wissenschaftlicher Mitarbeiterin/Mitarbeiter und ein Studierender, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Die Gruppe der Professoren besteht aus drei Mitgliedern, wobei jeder Studiengang vertreten sein muß.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt höchstens drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Mathema-

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 16. Februar 1998

tisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüferinnen/Prüfer,
5. die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß Geowissenschaften bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des BbgHG - jeweils für ein Semester oder ein akademisches Jahr die Prüferinnen/Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungs-berechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat die/der Kandidatin/Kandidat die Möglichkeit, unter diesen eine/einen als Prüferin/Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es der Hinzuziehung einer/eines Beisitzerin/Beisitzers. Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden von den Prüferinnen/Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Die/der Beisitzerin/Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zur/zum Beisitzerin/Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte eine/ein Prüferin/Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß eine/einen andere/anderen Prüferin/Prüfer benennen.

(5) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Mineralogie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt insbesondere in Chemie, Mathematik und Physik, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Gel-

tungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(8) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung der/des Kandidatin/Kandidaten mit den Absolventinnen/Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(9) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ergänzungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist die/der Kandidatin/Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung Mineralogie gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Studierende stellt einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuß. Nach Absprache mit dem Prüfungsausschuß sollen während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Veranstaltungen den Pflichtveranstaltungen am Institut für Geowissenschaften entsprechen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 12). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens fünf Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet

die/der vom Prüfungsausschuß benannte Prüferin/Prüfer, die/der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüferinnen/Prüfer schriftlich bis zu drei Themen gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. Ausnahmeregelungen können durch den Prüfungsausschuß getroffen werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüferin/Prüfer mit einer/einem Beisitzerin/Beisitzer als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat 40 Minuten. Nach gemeinsamer Beratung der an einer Prüfung teilnehmenden Prüferinnen/Prüfer oder Beisitzerinnen/Beisitzer wird die Note gemäß § 13 festgelegt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die/der Kandidatin/Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 12 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsbestimmungen des Faches Mineralogie vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß späte-

stens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidatinnen/Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Kandidatin/Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, ggf. die Namen der einzelnen Prüferinnen/Prüfer, sowie im Falle des § 12 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprü-

fung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von der/vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades Diplom-Mineraloge ausgestellt. Die Urkunde wird von der/vom Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Mineraloge erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüferin/Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht die/der Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine/ein Kandidatin/Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die/den Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der/des Kandidatin/Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

§ 17 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen/Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird nach erfolgreichem Abschluß der in der Studienordnung Geowissenschaften aufgeführten Pflichtveranstaltungen im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder studienbegleitend als vorgezogene in der Regel mündliche Fachprüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums. Sie ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungen:

1. Geowissenschaften
2. Physik
3. Anorganische Chemie
4. Mathematik

(4) Die Prüfungsdauer beträgt im Fach Geowissenschaften 40 Minuten, in den anderen Fächern beträgt sie 30 Minuten.

(5) Das Prüfungsfach Geowissenschaften wird als gemeinsame mündliche Prüfung in den Teildisziplinen Mineralogie, Geologie und Geophysik geprüft. Die/der Prüfe-

rin/Prüfer kann beliebig aus einer der drei Studienrichtungen stammen. Die/der zugeordnete Beisitzerin/Beisitzer muß ein anderes Studienfach vertreten.

(6) Im Prüfungsfach Mathematik wird der Stoffumfang der Veranstaltung Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III mündlich geprüft. Zum Vordiplom sind 2 Leistungsnachweise nötig: Grundkurs für Mathematik für Physiker und Naturwissenschaftler I-III (1) sowie Stochastik (1). Wird die Fachprüfung Mathematik studienbegleitend abgelegt, ist zur Anmeldung der o.g. Schein des Grundkurses vorzulegen.

(7) Das Prüfungsfach Anorganische Chemie wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den Labor-Praktika Anorganische Chemie I und II mündlich geprüft.

(8) Das Prüfungsfach Physik wird nach Vorlage eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum I mündlich geprüft. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die Vorlesungen Experimentalphysik I-III. Weiterhin ist ein Übungsschein im Fach Theoretische Physik erforderlich.

(9) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 18 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Geowissenschaften, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die im Fach Geowissenschaften geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise (LN) über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen (1 LN Einführung in die Geowissenschaften, 3 LN im Fach Geologie, 2 LN im Fach Mineralogie, 1 LN im Fach Geophysik);
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung Geowissenschaften vorgeschriebenen Studienfachberatung;
4. eine Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten, daß ihr/ihm diese Prüfungsordnung und die Prüfungsbestimmungen im Studiengang Geowissenschaften bekannt sind;
5. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht

bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es der/dem Kandidatin/Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß Geowissenschaften.

§ 19 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3 Diplomprüfung

§ 21 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit sowie den in der Regel vier mündlichen Fachprüfungen. Prüfungsrelevante Studienleistungen und schriftliche Prüfungsleistungen im Multiple-choice-Verfahren sind in der Diplomprüfung nicht möglich.

(2) Innerhalb der Diplomprüfung Mineralogie sind 4 mündliche Fachprüfungen abzulegen, die jeweils 30 Minuten, maximal 40 Minuten dauern sollen:

a) als Pflichtfächer:

- Petrologie und
- Geochemie

b) als jeweils zwei Wahlpflichtfächer:

- Geologie
- Geophysik
- Chemie
- Physik

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten strukturiert werden, in denen das Verständnis der/des Kandidatin/Kandidaten für die größeren Zusammenhänge in den Geowissenschaften sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden

können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind durch die Prüferinnen/Prüfer soweit wie möglich zu definieren, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Geowissenschaften/ Mineralogie in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Die Prüfungen sind vor Beginn des achten Semesters und vor der Anmeldung zur Diplomarbeit abzuschließen. Die Diplomarbeit wird im Laufe des neunten Semesters angefertigt und ist integraler Bestandteil des Studiums.

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Mineralogie, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Mineralogie erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in der Studienordnung Geowissenschaften/ Mineralogie geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Tabelle 3 der Studienordnung), insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
5. eine Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten, daß ihr/ ihm diese Prüfungsordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges Mineralogie bekannt sind;
6. eine Erklärung darüber, ob sie/er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
7. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.
8. der Nachweis einer selbständig durchgeführten geologischen Geländekartierung gemäß der Studienordnung.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß Geowissenschaften.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der/dem vom Prüfungsausschuß Geowissenschaften dafür bestellten Betreuerin/Betreuer gestellt. Die Kandidatinnen/ Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Prüferin/Prüfer und über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geowissenschaften durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, daß die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidatin/Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuerin/Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in englischer Sprache zulassen. In diesem Fall muß die Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat die/der Kandidatin/Kandidat zu versichern, daß

sie/er sie selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Die/der Prüferin/Prüfer, die/der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachterin/Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur eine/einer der beiden Prüferinnen/Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuß eine/ein dritter Prüferin/Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit.

Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4 Schlußbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die/der Kandidatin/Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß Geowissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im Diplomstudiengang Mineralogie an der Universität immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und

330/1000 UNIVERSITÄT POTSDAM
Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungs-
bestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröf-
fentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der
Universität Potsdam in Kraft.

UNIVERSITÄT POTSDAM
Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber: | Die Fakultät für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften |
| Verantwortlich: | Dr. phil. Dr. med. habil. Dr. phil. habil. Dr. phil. habil. Dr. phil. habil. Tatjana HARTIG |

| | | |
|-------------|-----------|-----|
| 7. Jahrgang | 1976/1977 | 107 |
|-------------|-----------|-----|

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Einsenkung der Universität Potsdam vom 16. April 1976 | 100 |
| Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam vom 16. April 1976 | 111 |
| Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Potsdam vom 16. April 1976 | 112 |

II. Bekanntmachungen

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sitzungsprotokoll des Senats der Universität Potsdam für das WS 1976/77 | 116 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|